

# AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

54. Jahrgang

27. Juli 2022

Nummer 34

Inhalt	Seite
Hausordnung für das Stadthaus Bonn	337
Benennung von Verkehrsflächen	337
- Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Endenich	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	338
- Zustellung eines Bescheides (Kassen- und Steueramt)	
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	338
- Zustellung von Bescheiden (Amt für Soziales-und Wohn- en)	
Öffentliche Auslegung der Planunter- lagen zum Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der S-Bahn-Strecke der S 13	339
Erlass der ordnungsbehördlichen Ver- ordnung zur Festsetzung des Über- schwemmungsgebietes des Ankerba- ches im Bereich der Stadt Bonn	343

## Hausordnung Stadthaus

Um mehr Klarheit, Sicherheit und ein friedliches Miteinander zu schaffen, tritt ab dem 01. August 2022 für das Stadthaus Bonn, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, die hier zur Verfügung stehende Hausordnung in Kraft. Durch die Einführung der Hausordnung soll das Handeln der Stadtverwaltung gegenüber Besucher\*innen und Mitarbeiter\*innen transparenter gestaltet und klare Regelungen vereinbart werden.

Die Hausordnung ist im Internet unter [www.bonn.de/hausordnung-stadthaus](http://www.bonn.de/hausordnung-stadthaus) verfügbar.

## Benennung von Verkehrsflächen

Die Bezirksvertretung Bonn hat in ihrer Sitzung am 03.05.2022 folgende Straßenbenennungen im Bereich zwischen der Straße Am Propsthof, der Siemensstraße und der Kolpingstraße im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Endenich beschlossen. Siehe Anlage 1

### Vili-Viorel-Päun-Platz



### Frieda-Mager-Allee



Die Wirkung der Benennungen beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Bonn, den 20. Juli 2022

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Thomas Fricke  
Abteilungsleiter

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Der Bescheide (Aktenzeichen: 0000.7050.0347 /Kassenzeichen: 1000.1601.2593) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-31 – vom 12.01.2022 für Frau Monika Hansen, früher wohnhaft Kolpingstr. 29, 47166 Duisburg, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder eines Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs.2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, den 05.07.2022

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Falkenberg

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 14.07.2022	Az.: 50-223/899523-25
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Warsame, Mohamed	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 11, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 14.07.2022

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Peters

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 15.07.2022	Az.: 50-223/898113
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Andrij Savchenko	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 9, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 15.07.2022

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Imaschewski

**Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW.S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung**

Das Schreiben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz der Bundesstadt Bonn

Datum der Verfügung 19.07.2022	Az.: AZ: 50--223/913149
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift An Herrn: Huskanovikj, Eduardo	

mit unzustellbarer Adresse liegt zur Abholung an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude Rathaus Bonn-Beuel, Friedrich-Breuer-Str. 65, 53225 Bonn, Zimmer 4, bereit.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NRW (VwZG) öffentlich zugestellt. Es gilt gemäß § 10 Abs. 2 letzter Satz VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Bonn, 19.07.2022

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
Kolodziej

*Die folgende Bekanntmachung erfolgt auf Veranlassung des Eisenbahnbundesamtes  
Außenstelle Köln, Sachbereich 1 Planfeststellung*

*Bonn, den 30.6.2022*

*Die Oberbürgermeisterin*

*In Vertretung*

*gez. Wiesner*

*Stadtbaurat*

### **Bekanntmachung**

über die Auslegung und Unterrichtung der Öffentlichkeit  
zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben

3-/4-gleisiger Ausbau Troisdorf - Bonn-Oberkassel - 4. Planänderung PFA 4 (Bröltalbahnhof)  
(Geschäftszeichen: 64101-641pä/013-2021#017)

Aufgrund des aktuellen Bauwerkszustandes wird eine Kompletterneuerung der EÜ (F) Bröltalbahnhof für die Ausbaustrecke (DB-Strecke 2695) und die Bestandsstrecke (DB- Strecke 2324) sowie der Neubau zweier Straßenüberführungen für den Platanenweg und den Siebenmorgenweg notwendig. In diesem Zuge wird auf berechtigtes Verlangen der Stadt Bonn (Verhältnis Länge/Weite) zeitgleich eine lichte Weite der genannten Bauwerke von 6,00 m umgesetzt. Im weiteren Verlauf war für das außenliegende Gleis der DB-Strecke 2695 ein zweifeldriges Brückenbauwerk über die Königswinterer Straße und Friedrich-Breuer-Straße geplant, dass an die bestehenden Eisenbahnüberführungen anschließen sollte. Aufgrund von neuen Erkenntnissen zum Baugrund und den zu berücksichtigenden erhöhten Lastansätzen werden Bauart und Gründung geändert. Über die Königswinterer Straße wird ein eingleisiger Überbau geführt, die bestehende EÜ (F) Friedrich-Breuer-Straße wird verlängert. Die vorab beschriebenen Änderungen bedingen Anpassungen der bereits geplanten Straßen und Stützwänden in den angrenzenden Bereichen sowie geänderte oder zusätzliche Baustelleneinrichtungsflächen und temporäre Verkehrsbeziehungen.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vom 27.07.2021 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Bundesstadt Bonn beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 21.06.2022 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorhabenträgerin hat die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt. Das sind insbesondere folgende Unterlagen:

- Erläuterungsbericht, Planunterlage Nr. 1
- Landschaftspflegerischer Begleitplan, einschließlich des Erläuterungsberichts, des Bestands- und Konfliktplans sowie des Maßnahmenplans, Planunterlage Nr. 13
- UVP-Bericht, Planunterlage Nr. 13.5
- Artenschutzfachbeitrag, Planunterlage Nr. 13.4
- Schalltechnische Untersuchung, Planunterlage Nr. 14.7
- Erschütterungstechnische Untersuchung, Planunterlage Nr. 14.7
- Baulärmgutachten, Planunterlage Nr. 14.7
- Unterlagen zur Wasserrechtlichen Erlaubnis, Planunterlage Nr. 12

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in der Zeit vom 08.08.2022 bis einschließlich 07.09.2022 in der Stadtverwaltung der Bundesstadt Bonn im Amt für Bodenmanagement und Geoinformation, Bonn, Stadthaus, Berliner Platz 2, Aufzug 2, Etage 6B (Kundenzentrum Geodaten) während der folgenden Zeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8 bis 13 Uhr

und

Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. In Anbetracht des aktuellen Infektionsgeschehens wird Besucher\*innen der Stadtverwaltung das Tragen einer (mindestens medizinischen) Maske während Ihres Aufenthaltes in Räumlichkeiten der Stadtverwaltung empfohlen. Das Kundenzentrum im Amt für Bodenmanagement und Geoinformation ist telefonisch oder per E-Mail erreichbar unter: Tel.: 0228 772200

E-Mail: kundenzentrum-geodaten@bonn.de

Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes [www.eba.bund.de/anhoerung](http://www.eba.bund.de/anhoerung) zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 21 Abs. 2 und 5 UVPG bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 07.10.2022 - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln, oder bei der oben genannten Stadtverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung

mit § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Vorhaben, für die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, auf das Verwaltungsverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen und der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt anstelle einer mündlichen Erörterung eine Online-Konsultation durchführen (§ 5 Abs. 1, 2 PlanSiG). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Da für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird darauf hingewiesen, dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben enthalten und dass die Auslegung der Planunterlagen

auch der Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 18 UVPG dient.

9. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter <https://www.eba.bund.de/datenschutzhinweise>.

10. Diese Bekanntmachung sowie die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen werden zeitgleich mit der Auslegung der Unterlagen in den Gemeinden auch im UVP-Portal <https://www.uvp-portal.de> zugänglich gemacht.

## BEKANNTMACHUNG DER BEZIRKSREGIERUNG KÖLN

### Zum Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Ankerbaches im Bereich der Stadt Bonn (Überschwemmungsgebietsverordnung „Ankerbach“) gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das Überschwemmungsgebiet des Ankerbaches für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Es betrifft die Flächen von Gewässerkilometer (km) 0+000 (Mündung in den Rhein) bis zu ca. km 1+700 im Bereich der Stadt Bonn. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wurde gemäß § 76 Abs. 3 WHG i. V. m. § 83 Abs. 4 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vorläufig gesichert.

Die vorläufige Sicherung vom 12.11.2020 wurde im Amtsblatt Nr. 47 vom 23.11.2020 (S. 519, lfd. Nr. 553, Az: 54.2.12.1-Ankerbach) bekannt gemacht.

Mittlerweile liegen zusätzlich zu den bisherigen Überflutungsflächen auch Überflutungsflächen für ein 100-jährliches Hochwasserereignis für den Bereich oberhalb von km 1+700 vor.

Für den Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung samt den dazugehörigen Karten ist gemäß § 83 Abs. 1 Sätze 3 und 4 LWG für die Dauer von zwei Monaten die öffentliche Auslegung vorgeschrieben, damit jedermann Einsicht nehmen kann. Diese hat bei mir sowie bei der Stadt Bonn, auf deren Gebiet sich die Änderung der Überschwemmungsgebietsverordnung auswirken wird, zu erfolgen.

Aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie und der damit verbundenen beschränkten Zugänglichkeit des Dienstgebäudes der Bezirksregierung Köln sowie des Stadthauses der Stadt Bonn für die Öffentlichkeit kann eine solche Einsichtnahmemöglichkeit nicht in dem üblichen Umfang gewährleistet werden. Gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) vom 20.05.2020 (BGBl. I S. 1041) wird deshalb die vorgesehene Auslegung durch eine Internetveröffentlichung ersetzt. In der Zeit **15.08.2022 bis 14.10.2022** einschließlich werden die genannten Unterlagen auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/54\\_ueberschwemmungsgebiete/index.html](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/54_ueberschwemmungsgebiete/index.html)

zugänglich gemacht.

Während dieses Zeitraums der Internetveröffentlichung besteht als zusätzliches Informationsangebot im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG die Möglichkeit, montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:00 Uhr bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2 - 10, 50667 Köln und montags und donnerstags von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie

dienstags, mittwochs und freitags von 08:30 Uhr bis 13:00 Uhr in der Stadtverwaltung der Stadt Bonn, Berliner Platz 2, 53111 Bonn Einsicht in die Änderungsverordnung und die Karten zu nehmen. Dies ist pandemiebedingt nur nach vorheriger individueller Terminabstimmung bei der Bezirksregierung Köln unter Tel. 0221 147-2192, bei der Stadtverwaltung Bonn unter der Telefon-Nr. 0228 77-4214 möglich.

Besucherinnen und Besucher werden jeweils gebeten an die Pflicht erinnert, bei einem solchen persönlichen Termin eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Gemäß § 76 Abs. 4 WHG i. V. m. § 83 Abs. 2 S. 3 LWG besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, zu dieser beabsichtigten Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets des Ankerbaches Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also **bis zum 31.10.2022**, an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln, oder die Stadtverwaltung der Stadt Bonn, Berliner Platz 2, 53111 Bonn zu richten. Eingehende Stellungnahmen werden geprüft und – sofern ihr Inhalt berechtigt ist – im Rahmen des weiteren Verfahrens berücksichtigt werden.

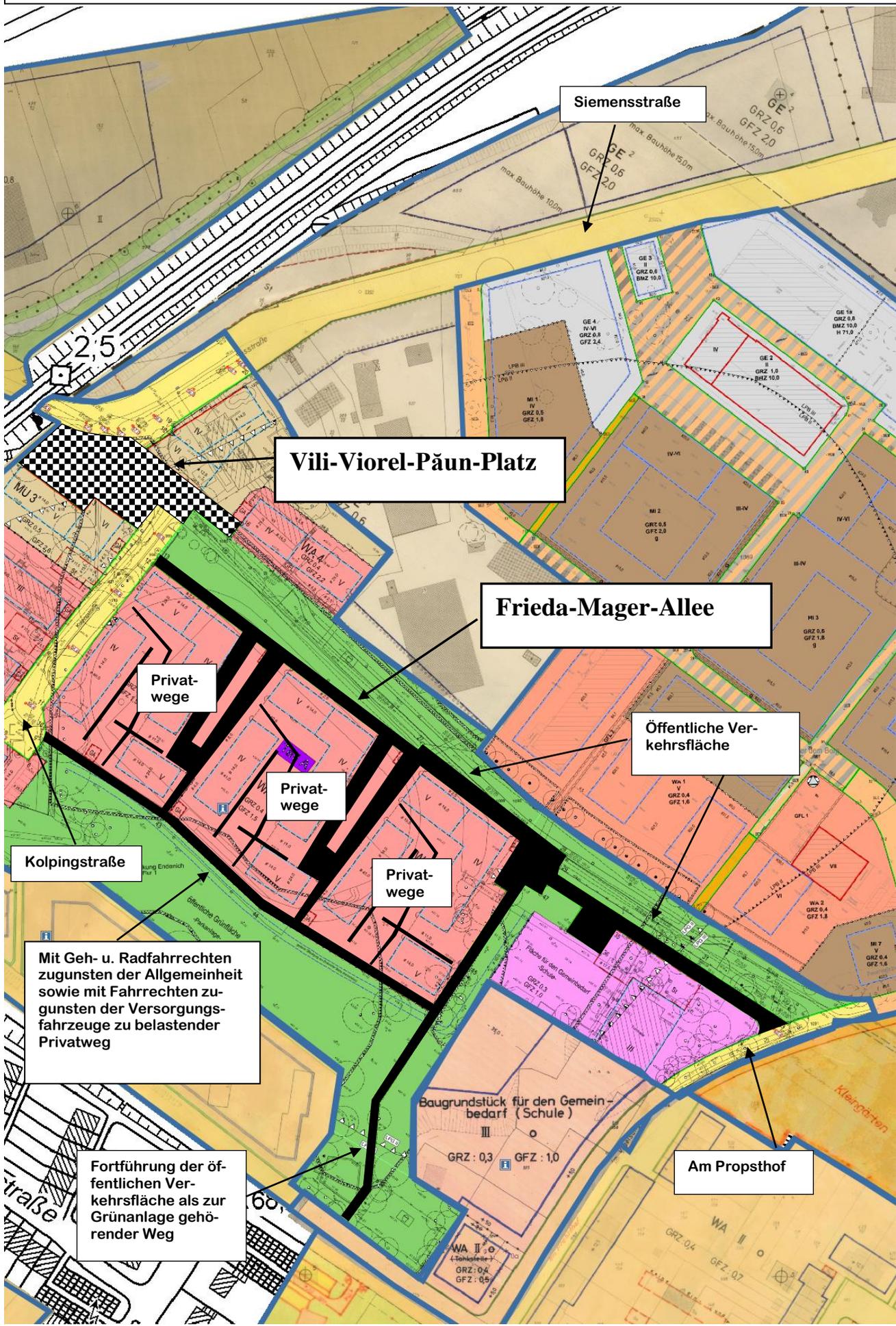
Anschließend wird die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bekannt gemacht werden. Sie wird dann gemäß § 33 Abs. 2 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) eine Woche nach dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft treten.

Kosten, die bspw. durch die Einsichtnahme in die Unterlagen oder die Bestellung eines Vertreters/einer Vertreterin entstehen, werden nicht ersetzt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Änderungsverordnung und der Karten wird hiermit bekannt gegeben.

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
54-HW-Ankerbach  
Köln, den 15.07.2022  
Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
gez. Heimbach

**Straßenbenennung im Bereich zwischen Am Propsthof, Siemensstraße und Kolpingstraße(WestSide/Vogelsang) im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Enderich**



Siemensstraße

Vili-Viorel-Päun-Platz

Frieda-Mager-Allee

Privatwege

Privatwege

Privatwege

Öffentliche Verkehrsfläche

Kolpingstraße

Mit Geh- u. Radfahrrechten zugunsten der Allgemeinheit sowie mit Fahrrechten zugunsten der Versorgungsfahrzeuge zu belastender Privatweg

Fortführung der öffentlichen Verkehrsfläche als zur Grünanlage gehörender Weg

Am Propsthof